

# RS Vwgh 1987/1/21 84/01/0079

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.01.1987

## Index

44 Zivildienst

## Norm

ZDG 1974 §19a idF 1980/496;

## Rechtssatz

Das Argument der Behörde, dass eine "derartige Tätigkeit im Rahmen des ord. Zivildienstes nicht gefunden werden konnte" (hier:

Verwendungsfähigkeit lt. Gutachten des Amtsarztes bei vorwiegend sitzender Tätigkeit) geht schon deshalb fehl, weil es sich in seiner Allgemeinheit jeglicher nachprüfenden Kontrolle entzieht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1984010079.X03

## Im RIS seit

11.05.2004

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)